

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 18. März 2024

Nr. 12

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur		Regierungspräsidien		KASSEL	
Widerruf der Generalvollmacht	334	DARMSTADT		17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 22.2.2024	338
Übertragung der Generalvollmacht	334	Vorhaben der Stadt Hanau: Wiedervernäsung des Hirzwaldes; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	335	Vorhaben der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	340
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum		Vorhaben der BASF Lampertheim GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	335	Vorhaben der Firma Hengstenberg GmbH & Co. KG, Werk Fritzlar; Bekanntmachung über die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes	340
Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	334	Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, 65187 Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	336	Öffentlicher Anzeiger	342
Fünfte Sitzung des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen am 22.11.2023; Anerkennung, Bestätigung und Widerruf der Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen	334	Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG, Trebur; Durchführung des Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	336	Stellenausschreibungen	343
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat		Anerkennung der BROICH Digital Art Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	338		
Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)	335	GIESSEN			
		Vorhaben der Schunk Carbon Processing GmbH, 35452 Heuchelheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	338		

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Osterfeiertage für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 14 vom 1. April 2024:	Redaktionsschluss Dienstag, 19. März 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 21. März 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2024:	Redaktionsschluss Montag, 25. März 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Mittwoch, 27. März 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, KUNST UND KULTUR**

195

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Herrn Ministerialdirigenten Daniel Köfer mit Erlass vom 2. Oktober 2020 (StAnz. S. 1175) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 20. Februar 2024

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur**

I 1.1 – 023.016 – (0001)

StAnz. 12/2024 S. 334

196

Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Frau Ministerialdirigentin Silke T a n n a p f e l

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Frau Ministerialdirigentin Silke Tannapfel ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, den 20. Februar 2024

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur**

I 1.1 – 023.016 – (0001)

StAnz. 12/2024 S. 334

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

197

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Januar 2024

124 Euro

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 1. März 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**

VII 3-01 – 064-a-14-09 #002

StAnz. 12/2024 S. 334

198

Fünfte Sitzung des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen am 22. November 2023;

Anerkennung, Bestätigung und Widerruf der Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen

Anerkennung von Prädikaten

Hilders	Tourismusort
Fulda	Tourismusort

Bestätigung der Anerkennung von Prädikaten

Edertal-Kleinern	Luftkurort
Frielendorf-Kerngemeinde	Luftkurort
Naumburg-Elbenberg	Erholungsort
Naumburg-Heimarshausen	Erholungsort

Wiesbaden, den 1. März 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**

II 5 – 067-a-08-06#011

StAnz. 12/2024 S. 334

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT

199

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma UWAT-GmbH, Ingenieurbüro und Labor für Umweltfragen GmbH, Hofeweg 12a in 02730 Ebersbach-Neugersdorf, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **5. März 2029**.

Wiesbaden, den 5. März 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/Ü-288-1276-2024

StAnz. 12/2024 S. 335

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

200

 DARMSTADT

Vorhaben der Stadt Hanau: Wiedervernässung des Hirzwaldes;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Hanau hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Wiedervernässung des Hirzwaldes gestellt. Um die Wassersituation im Boden zu verbessern, werden die bestehenden Entwässerungsgräben sowie der Bach von Mittelbuchen mit Schwellen und Sperren versehen. Darüber hinaus werden vereinzelt Grabentaschen vorgesehen. Hierdurch soll abfließendes Wasser länger im Maßnahmenraum gehalten und die Wasserversorgung der Bäume verbessert werden. Durch die Maßnahmen sollen die Schutzziele des FFH-Gebietes gefördert werden.

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um die UVP-Pflicht festzustellen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kam zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme die Wassersituation im Hirzwald verbessert wird. Insgesamt trägt die Maßnahme positiv zur Erreichung der Ziele für das FFH-Gebiet bei.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Durch die Maßnahme werden keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 21. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.04/2-2023/2

StAnz. 12/2024 S. 335

201

Vorhaben der BASF Lampertheim GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die BASF Lampertheim GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Lichtschutzmitteln – EsterHALS-Anlage, Gebäude E 41, E 42, E 43, E 51, E 52, E 53, E 54, E 55 und F 51, durch die Errichtung und den Betrieb zweier Lagertanks im vorhandenen Tanklager E 55 sowie durch die genehmigungsrechtliche Integration der vorhandenen Lagerhalle F 51 in den immissionsschutzrechtlichen Bestand der Anlage.

Das Vorhaben soll in 68623 Lampertheim, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 254/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das zu prüfende Vorhaben besteht aus zwei Teilprojekten.

Zum einen wird die Errichtung und der Betrieb zweier neuer Tanks inklusive der notwendigen Peripherie im vorhandenen Tanklager E 55 beantragt. Die beiden Tanks mit einem Volumen von jeweils 80 m³ dienen der Lagerung von Bernsteinsäuredimethylester (Tank B 507) bzw. der Lagerung einer methanolischen Lösung von N-Hydroxyethyl-4-hydroxy-2,2,6,6-tetramethyl-piperidin (Tank B 535).

Der zweite Teil des Vorhabens umfasst die genehmigungsrechtliche Integration der bereits vorhandenen Lagerhalle F 51 in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbestand der EsterHALS-Anlage.

Die Lagerhalle ist in drei Lagerbereiche unterteilt und dient der Lagerung von maximal etwa 1320 t überwiegend festen aber teilweise

auch flüssigen wassergefährdenden Stoffe bis WGK 3 in Gebinden mit einem maximalen Fassungsvermögen von jeweils 1-2 m³.

Die vom Vorhaben betroffene Ester-HALS-Anlage unterliegt der Störfallverordnung. Der neu geplante Tank B 535 stellt ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund seines Stoffinhaltes dar, Überfüllsicherung und Druckentlastungssystem des Tanks B 535 sowie Trockenlaufschutz und Temperaturüberwachungen an den Pumpen des Tanks B 535 sind als störfallverhindernde Einrichtungen anzusehen und sind damit sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion.

Die Erfüllung der Sicherheitspflichten nach den §§ 3–6 der Störfallverordnung hat der Antragsteller detailliert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Der mit der Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts beauftragte Gutachter stellte fest, dass es keine Hinweise auf technische oder organisatorische Mängel gibt, die einem sicheren Anlagenbetrieb entgegenstehen und hat in seinem Gutachten gegen die Realisierung des Vorhabens keine sicherheitstechnischen Bedenken vorgetragen.

Emissionsseitig ergeben sich aus dem Vorhaben kaum Änderungen. Die gesamte Produktion sowie die daraus resultierenden Emissionen bleiben unverändert. Die beiden neuen Lagertanks werden an die vorhandene thermische Abluftreinigungsanlage angebunden. Die Befüll- wie auch die Entnahmevorgänge erfolgen gasgependelt und damit emissionsfrei. Es verbleibt lediglich eine geringe Tankatmung, deren Abluftstrom der TAR zugeführt wird. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 5. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-EH-3

StAnz. 12/2024 S. 335

202

Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Theodor-Heuss-Ring 51, 65187 Wiesbaden;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigen auf dem Grundstück des Hauptklärwerks Wiesbaden die bestehende Faulgaslagerung wesentlich zu ändern. Das Änderungsvorhaben soll am bestehenden Standort in 65187 Wiesbaden, Theodor-Heuss-Ring 51, Gemarkung Biebrich, Flur 24, Flurstücke 92, 93 und 94, realisiert werden.

Durch die Änderung soll ein vorhandener alter Hochdruckgasspeicher durch zwei Niederdruckgasspeicher ersetzt werden, wodurch die Faulgaslagerkapazität von 3,84 t auf 6,24 t steigt.

Zusätzlich erfolgt

- der Austausch der vorhandenen Faulgasfackel gegen eine neue Fackel (für den Notfall) und der Austausch der zwei vorhandenen Niederdruckverdichter gegen zwei neue sowie
- die Demontage der zwei vorhandenen Hochdruckverdichter, der Gasdruckreduzierstation und der Gasentschweflungsanlage.

Die Faulgaslagerung ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG, welches in der Spalte 2 mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist. Für dieses Änderungsvorhaben war damit zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Mit dem Vorhaben ist eine Erhöhung der Lagerkapazität an Faulgas verbunden, die jedoch wegen der Lagerung in dichten Gasbehältern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.
- Zusätzliche Flächen werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände durch das Vorhaben nur in geringem Maße versiegelt, da die Stahlbetonfundamente der Lagertanks auf Bohrpfählen gegründet werden.
- Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens im Verhältnis zur bestehenden Kläranlage nicht weiter beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgebiete finden nicht statt.
- Im Planungsgebiet befindet sich die Zone B 4 eines Heilquellenschutzgebietes. Die zugewiesene Schutzzone B 4 des Heilquellenschutzgebietes wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht negativ beeinflusst, da keine der hier unzulässigen Maßnahmen durch das geplante Vorhaben realisiert werden und das Faulgas kein wassergefährdender Stoff nach AwSV ist.
- Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten, da keine zusätzlichen lärmemittierenden Geräte im Außenbereich aufgestellt werden.
- Das Faulgaslager wird nach den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik geändert und betrieben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 6. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/39-2021/5

StAnz. 12/2024 S. 336

203

Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG, Trebur;

Durchführung des Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a und 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG für den Neuaufschluss des Quarzsand- und -kiestagebaus Geinsheim

- in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim, Fluren 8, 10, 11 für Zufahrt, Gewinnung und Aufbereitung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen (das Vorhaben befindet sich südlich der Ortslage Hessenaue und nördlich der Landstraße L 3094 (Abschnitt Trebur Geinsheim – Kornsand) sowie östlich des Rheinwinterdeiches und westlich des Mandlacher Wegs),
- in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim, Flur 18 ausschließlich für den Betrieb der vorhandenen Schiffsverladung (die Schiffsverladung befindet sich südöstlich der Anlegestelle Kornsand der Rheinfähre Nierstein-Kornsand),
- in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim, Fluren 11 und 12 für Errichtung und Betrieb einer Spülleitung von der geplanten Aufbereitungsanlage nördlich an der Landstraße L 3094 mit Querung dieser Landstraße zum vorhandenen Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee südlich der L 3094 mit teilweiser Einspülung/Einbringen von Aufbereitungsabgängen und Abraum in den dortigen Gewinnungssee und
- in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim, Flur 7 ausschließlich für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen nördlich der Ortslage Trebur Geinsheim westlich des Hauptgrabens.

Für das im Betreff genannte Vorhaben, bestehend im Wesentlichen aus

1. vorbereitenden Maßnahmen,
2. Gewinnung von Quarzsand und -kies über mehr als 50 Jahre über und aus dem Grundwasser auf einer Fläche von circa 79 Hektar (ha) unter Herstellung eines circa 48 ha großen Sees,
3. Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage,
4. Errichtung und Betrieb einer Zufahrt zur L 3094,
5. Anlage eines bis zu 14 Meter hohen Schutzwalles,
6. Bau und Betrieb einer Spülleitung von der oben angegebenen Aufbereitungsanlage mit Querung der L 3094 zu dem Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee,
7. Verbringen von Aufbereitungsrückständen und Abraum in den Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee,
8. Entnahme von Wasch- und Brauchwasser aus dem entstehenden Tagebausee und Wiedereinleitung des Waschwassers in den Tagebausee,
9. Verlegung von Gräben und Wegen,
10. der Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Maßnahmen, Wiedernutzbarmachung der von Gewinnung und Aufbereitung in Anspruch genommenen Flächen sowie
11. Betrieb der Schiffsverladung „Kornsand“ unter Inanspruchnahme folgender Grundstücke

in der

Gemeinde	Trebur,
Gemarkung	Geinsheim
Flur:	7, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19 und 20
Flur:	11, Flurstücke 9/1 tlw., 10/1 tlw., 15/1, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51/1 tlw., 54/3, 55, 56, 57, 58, 59, 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 85 tlw., 86 tlw., 93, 97/1, 97/2 und 98/1 tlw.,
Flur:	12, Flurstücke 54 tlw., 74 tlw., 75/1 tlw., 76, 77/1, 80/1, 81, 82, 83/1 und 84/1,
Flur:	18, Flurstücke 20/1, 21/1, 27/3 tlw., 27/4 tlw. und 27/5,

hat die Anhörungsbehörde nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 HVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin beginnt

am **Montag, dem 15. April 2024, um 10:30 Uhr**
im **darmstadtium – Wissenschafts- und Kongresszentrum, Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt**

und wird bis zum 19. April 2024 jeweils ab 9:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist beendet, wenn der Erörterungszweck erreicht ist.

Eine Bekanntgabe der Unterbrechung und/oder Verlängerung erfolgt ausschließlich im Erörterungstermin und kann unter der Telefonnummer 0611 3309 2605 während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 9 bis 16:30 Uhr und Freitag 8 bis 15 Uhr) erfragt werden.

Ort und Beginn einer etwaigen Verlängerung des Erörterungstermins über den Zeitraum vom 15. bis 19. April 2024 hinaus würde zu gegebener Zeit ortsüblich und öffentlich bekanntgemacht werden.

Einlass ist am 15. April 2024 ab 9:30 Uhr, an den Folgetagen ab 8:00 Uhr.

Die teilnahmeberechtigten Personen müssen sich an jedem Tag mit einem gültigen Ausweisdokument ausweisen.

Zwecks Planung des Erörterungstermins werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, gebeten, bis zum **1. April 2024** formlos postalisch, telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, ob sie an dem Erörterungstermin teilnehmen werden. Dies ist keine Voraussetzung zur Teilnahme.

Kontakt

Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Wiesbaden,
Dezernat 44 – Bergaufsicht,
Kreuzberger Ring 17 a + b,
65205 Wiesbaden.

Telefon: 0611 3309 -2457, -2167, -2469.

E-Mail: bergaufsicht@rpda.hessen.de

Für den Erörterungstermin ist nachfolgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen. Änderungen der Tagesordnung werden ausschließlich im Erörterungstermin bekanntgegeben.

Vorläufige Tagesordnung (Änderungen bleiben vorbehalten):

1. Einführung durch die Verhandlungsleitung
2. Rechtliche Einführung zum Planfeststellungsverfahren
3. Kurze Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
4. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen
 - 4.1 Standsicherheit insbesondere Uferböschungen
 - 4.2 Standsicherheit Winterdamm
 - 4.3 Grundwasserstandsänderung/Hochwasser
 - 4.4 Entwässerung landseits des Winterdamms
 - 4.5 Versalzung, Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz
 - 4.6 Straßen-, Gebäudeschäden etc. durch Verkehr etc.
 - 4.7 Lärm und Staub, Dreck, Schmutz
 - 4.8 Lichtimmissionen
 - 4.9 Überwachung, Unternehmer
 - 4.10 Haftung Unternehmer
 - 4.11 Elementarversicherung
 - 4.12 Risikoabschätzung
 - 4.13 Wertverlust
 - 4.14 Schiffsverladung Kornsand
 - 4.15 Betriebshof
 - 4.16 Naherholung, Tourismus, Badeseen
 - 4.17 Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet
 - 4.18 Fauna, Flora, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), Naturschutz
 - 4.19 Biologische Flugsicherheit
 - 4.20 Umweltverträglichkeitsprüfung, Klima, Klimawandel
 - 4.21 Landwirtschaft, Erhalt von Ackerflächen
 - 4.22 Bodenschutz
 - 4.23 Wiedernutzbarmachung, Verfüllung
 - 4.24 Laufzeit, Dimensionierung des Vorhabens, Alternativen, Regionalplan
 - 4.25 Grundeigentum, Enteignung
 - 4.26 Kampfmittel
 - 4.27 Verkehr/Transport/Verkehrssicherheit
 - 4.28 Sonstiges, keine Bedenken
5. Schlusswort der Verhandlungsleitung

Hinweise:

1. Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung der Einwerdinnen und Einwerder und der Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 6 Satz 7 HVwVfG).
2. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist vom 15. März 2024 bis zum 19. April 2024 nach § 27a HVwVfG auch unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter > Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht (Direktlink: <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) eingestellt.
3. Der Erörterungstermin ist nach § 73 Abs. 6 Satz 9 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 HVwVfG **nicht öffentlich**.
4. Die Erörterung findet nach § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG mit dem Vorhabenträger, den beteiligten Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, statt. Daneben können auch Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde teilnehmen sowie Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind. Anderen Personen kann die Versammlungsleitung die Teilnahme gestatten, allerdings nur dann, wenn keine Beteiligte/kein Beteiligter widerspricht (§ 73 Abs. 6 Satz 9 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVwVfG).

5. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bevollmächtigte Personen müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen; diese wird zu den Akten genommen. Darüber hinaus können die teilnahmeberechtigten Personen zu ihrer Unterstützung Personen beiziehen. Auch Bevollmächtigte und Beistände müssen sich ausweisen können.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten nach § 73 Abs. 6 Satz 9 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.
8. Die schriftlichen Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
9. Die Erörterung wird durch angemessene Pausen unterbrochen. Für die geplanten Mittagspausen (je circa eine Stunde) ist keine umfangreiche Verpflegung vorgesehen. Die genaue Zeit der Unterbrechungen wird während der Erörterung durch die Verhandlungsleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
10. Zur Frage der Barrierefreiheit der Veranstaltungsräumlichkeit wird auf <https://www.darmstadtium.de/fuer-besucher/barrierefreiheit/> verwiesen.

Wiesbaden, den 1. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/35-2019/2
StAnz. 12/2024 S. 336

204

Anerkennung der BROICH Digital Art Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. Februar 2024 errichtete BROICH Digital Art Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 1. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 1. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/37-2023
StAnz. 12/2024 S. 338

205 GIESSEN

Vorhaben der Schunk Carbon Processing GmbH, Rodheimer Straße 59, 35452 Heuchelheim;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Schunk Carbon Processing GmbH mit Sitz in 35452 Heuchelheim, Rodheimer Straße 59, beabsichtigt die bestehende Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren nach Nr. 4.7 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wesentlich zu ändern durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Produktionslinie BE6, namentlich „Metallzentrum“, im bestehenden Gebäude 112. Mit der beantragten Maßnahme ist keine Erhöhung der am Standort genehmigten maximalen Kapazitäten verbunden.

Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich in: 35452 Heuchelheim, Gemarkung Heuchelheim, Flur 3, Flurstück 2/21, Gebäude 112.

Die vom Antragsumfang umfasste Lagerung unterliegt nach Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht lauten wie folgt:

Nach der überschlägigen Prüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG liegen bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Demnach kann das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines solchen Gebietes haben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 27. Februar 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.2-53e1440/1-2023/1

StAnz. 12/2024 S. 338

206 KASSEL

17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2018 (StAnz. S. 683), wird im Gemeindegebiet Körle wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Gewässerabschnitt der Fulda im Bereich der Gemeinde Körle auf Basis der ALK (automatisiertes Liegenschaftskataster) neu abgegrenzt.

Dabei werden folgende Flurstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen:

Gemarkung Körle, Flur 1, Flurstücke 54/1, 54/6, 54/7 und 54/8
Gemarkung Lobenhausen, Flur 2, Flurstücke 113/44, 114/44, 92/45, 93/46, 94/47, 95/48, 96/49 und 97/50.

Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte (Anlage 1, Maßstab 1 : 50.000) dargestellt, die als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in vier Karten im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt (Anlage 2). Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises – Fachbereich: 60.3 Umwelt – Hans-Scholl-Straße 1 – 34576 Homberg-Efze. Die Karten können bei den genannten Behörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 22. Februar 2024

Regierungspräsidium Kassel
gez. Weinmeister
Regierungspräsident

Anlage 1
Übersichtskarte zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 22. Februar 2024
Maßstab 1 : 50.000

Anlage 2
Blattschnittübersicht, Legende und Abgrenzungskarten zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 22. Februar 2024
Maßstab 1 : 5.000

StAnz. 12/2024 S. 338

Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-

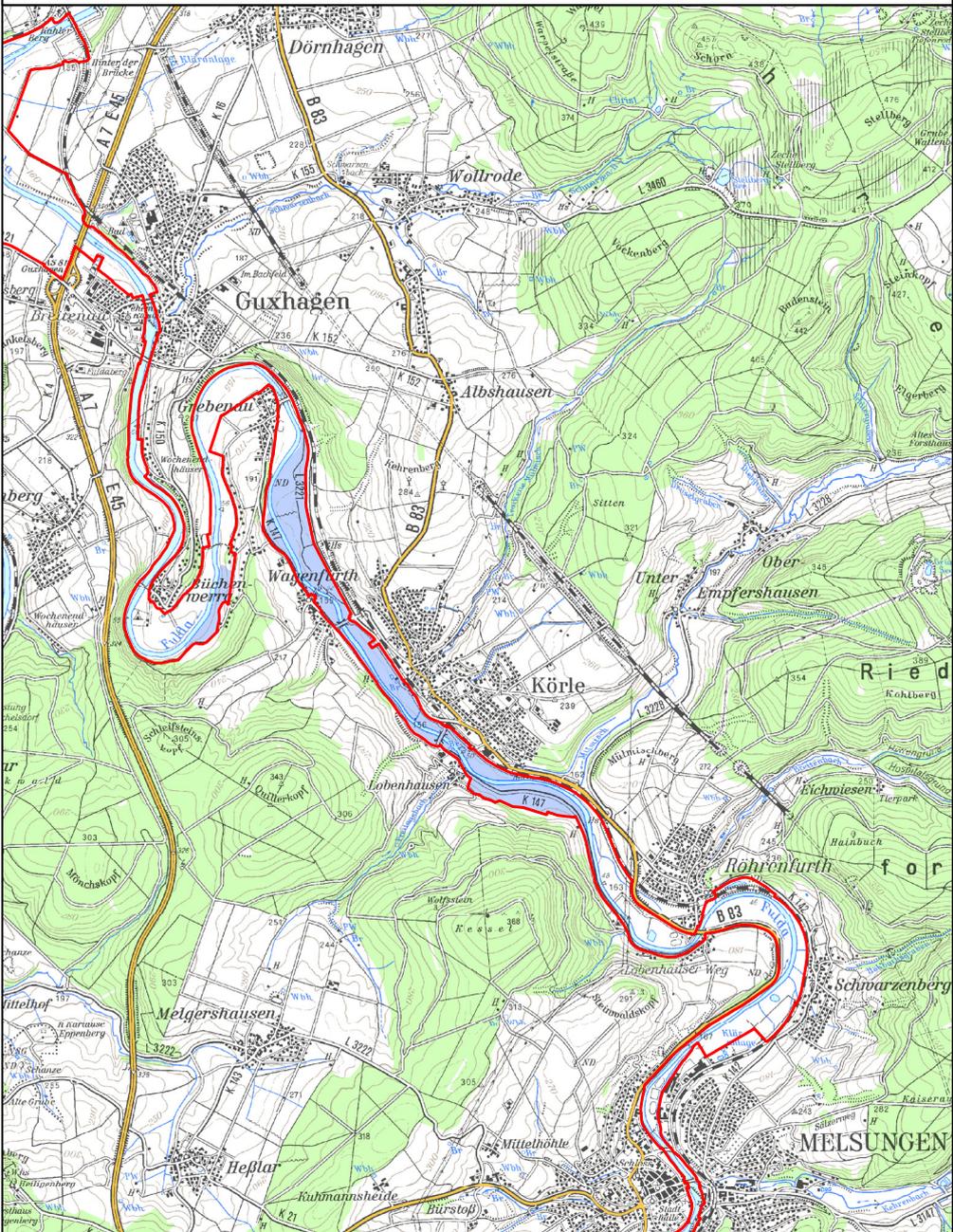
Übersichtskarte als **Anlage 1**
zur 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
Auenverbund Fulda in der Gemeinde Körle

LSG Auenverbund Fulda (Abgrenzung erfolgt auf Flurstücksbasis und dient nur zur Übersicht)
Geltungsbereich der 17. Änderungsverordnung

Kassel, 22.02.2024

gez.
Weinmeister
Regierungspräsident

Maßstab 1:50.000



Kartgrundlage: Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

207

Vorhaben der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 28. Februar 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Auf Antrag vom 15.12.2021, eingegangen am 22.02.2022, wird der **ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Herrn Dr. Jochen Ahn**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken fünf Windkraftanlagen (WKA) (gleichbedeutend mit Windenergieanlage (WEA)) incl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

WEA 1: Grundstück in: Diemelsee, Gemarkung: Flechtdorf, Flur: 4, Flurstück: 60/1, ETRS89, UTM 32: RW: 490.046 / HW: 5.686.679

WEA 2: Grundstück in: Diemelsee, Gemarkung: Flechtdorf, Flur: 4, Flurstück: 30+31, ETRS89, UTM 32: RW: 490.771 / HW: 5.687.252

WEA 3: Grundstück in: Diemelsee, Gemarkung: Flechtdorf, Flur: 3, Flurstück: 9/4, ETRS89, UTM 32: RW: 489.301 / HW: 5.687.274

WEA 4: Grundstück in: Diemelsee, Gemarkung: Flechtdorf, Flur: 6, Flurstück: 7/1, ETRS89, UTM 32: RW: 489.749 / HW: 5.685.654

WEA 5: Grundstück in: Korbach, Gemarkung: Helmscheid, Flur: 5, Flurstück: 3/7, ETRS89, UTM 32: RW: 490.032 / HW: 5.685.310

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V162/6000 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von je 6,0 MW an dem gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort einschließlich Kranstellplatz und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen) und unter den in Abschnitt IV dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Korbach wird nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

3. Für das Ersetzen des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens wird die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 4 Nr. 2 VwGO angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 19. März 2024** (erster Tag) bis zum **Dienstag, den 2. April 2024** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561-106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **2. Mai 2024**.

Kassel, den 4. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz –
RPKS - 33.1-53 e 0407/2-2022/1-
ABOWind-Re

StAnz. 12/2024 S. 340

208

Abwassereinleitung der Firma Hengstenberg GmbH & Co. KG vom Werk Fritzlar in die Eder;

Bekanntmachung über die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV)

Nach § 4 Abs. 1 und 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird folgende Erlaubnis vom 29. Februar 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen **Erlaubnisänderungsbescheides** lautet:

1.

Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Eder

Auf Antrag vom 17.08.2017, zuletzt ergänzt am 04.03.2021 und vom 28.09.2023, zuletzt ergänzt am 24.11.2023 wird der **Hengstenberg GmbH & Co. KG**, gesetzlich vertreten durch die Hengstenberg Geschäftsführungs GmbH, diese u. a. vertr. durch den Geschäftsführer A. de La Fouchardière, Mettinger Straße 109, 73728 Esslingen – Betreiberin –, für den Standort 34560 Fritzlar, Pappelallee 4–16, nach §§ 8–13, 18, 54–57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum 31.07.2036**, gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Nebenbestimmungen (Abschnitt IV) sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV – soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden – wie folgt in die Eder einzuleiten:

Einleitung					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
Gewässer					
Eder, Gewässernummer 428					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fritzlar	16	225/1	Fritzlar	16	111/39
Koordinaten					
UTM 32					
Einleitungsstelle		E 519313,58	N 5663837,01		

2.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Erlaubnis schließt nach § 8 Abs. 6 HWG andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

2.1 Genehmigung gem. § 22 HWG für den Bau der unter Ziffer 1 genannten Einleitungsstelle in die Eder unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen.

2.2 Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 2.10 aufgeführten Nebenbestimmungen i. S. d. § 15 BNatSchG.

3.

Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die u. a. die Wahrung der öffentlichen Belange sicherstellen: die des Naturschutzes hinsichtlich des Schutzes der Flora und Fauna und des Gewässerschutzes während der Baumaßnahmen aber auch hinsichtlich einer möglichst geringen Gewässerbelastung durch die Abwassereinleitung und zur Verhinderung von bzw. zum Vorgehen bei Betriebsstörungen.

Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Insbesondere wurden die Eingaben meiner Dezernate 31.3 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“ und 27 „Naturschutz bei Planungen und Zulassungen“ berücksichtigt.

Der Erlaubnisbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Erlaubnisbescheid ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums www.rp-kassel.hessen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 19. März 2024 (erster Tag) bis zum Dienstag, den 2. April 2024 (letzter Tag) veröffentlicht.

Ebenso liegt eine Ausfertigung dieses Erlaubnisbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 19. März 2024 (erster Tag) bis zum Dienstag, den 2. April 2024 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in Raum 847 aus und kann dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 0561/106 4535) eingesehen werden, sowie
- bei der Stadtverwaltung Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar, in den Räumen des Bauamtes aus und kann dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 16 Uhr – Mittagspause von 12 bis 14 Uhr –, Freitag 8:30 Uhr bis 12 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 05622/988633 oder 05622/988632) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 3. April 2024 und läuft bis zum 2. Mai 2024.

Kassel, den 6. März 2024

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/39

StAnz. 12/2024 S. 340